

Vertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

**Verein Interessengemeinschaft Ergonomie
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation SAR**

nachfolgend **Verein IG Ergonomie SAR** genannt

betreffend

**die Vergütung der Evaluation der
funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL)**

November 2011

Gestützt auf Artikel 56 Abs. 1 UVG, Artikel 26 Abs. 1 MVG, Artikel 27 Abs. 1 IVG und die entsprechenden Verordnungen wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- ¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Durchführung und Abgeltung von EFL-Leistungen, die im Auftrag und zu Lasten der Versicherer durch hierzu berechtigte Institutionen und Ärzte an Versicherte nach UVG, MVG oder IVG erbracht werden.
- ² Der Vertrag gilt für Institutionen, welche die Kriterien des Vereins IG Ergonomie SAR für die Akkreditierung von EFL-Anwendern erfüllen, von der SAR anerkannt, in der offiziellen Liste der akkreditierten EFL-Lizenzen des Vereins IG Ergonomie SAR eingetragen und diesem Vertrag beigetreten sind.
- ³ Die ärztlichen Leistungen gemäss diesem Vertrag können vom akkreditierten EFL-Lizenzen nur für Ärzte abgerechnet werden, welche die Kriterien für die Akkreditierung von EFL-Anwendern des Vereins IG Ergonomie SAR erfüllen.
- ⁴ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf eine Versicherungsleistung nach diesen Erlassen haben.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Als integrale Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- a) Anhang 1: EFL-Tarif
- b) Anhang 2: Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)
- c) Anhang 3: Kriterien für die Anerkennung von EFL-Anwendern (einschliesslich Beschreibung der Leistung EFL)
- d) Anhang 4: Offizielle Liste der akkreditierten EFL-Lizenzen

Art. 3 Beitritt zum und Rücktritt vom Vertrag

- ¹ Der Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt durch eine Vereinbarung des Vereins IG Ergonomie SAR mit der EFL-Institution.

Art. 4 Vergütung und Rechnungsstellung

- ¹ Schuldner der Vergütung der EFL-Leistungen im Rahmen des UVG, des MVG und IVG ist der jeweilige Versicherer (tiers payant).
- ² Der Tarif für die EFL-Leistungen wird in der Tarifvereinbarung festgelegt.
- ³ Die EFL-Institution stellt am Ende der Behandlung Rechnung. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Adresse der EFL-Institution und die GLN-Nr.
 - b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versichertennummer des Patienten
 - c) Tarifposition, Nummer und Bezeichnung
 - d) Rechnungsdatum

⁴ Kann ein Untersuchungstermin nicht eingehalten werden, so muss die Absage spätestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin bei der beauftragten Institution eintreffen. Bei ver-spätet eintreffender Absage ist die beauftragte Institution berechtigt, dem Auftraggeber eine Entschädigung im Umfang eines Drittels des EFL-Tarifs in Rechnung zu stellen. Bei krankheits-bedingter Terminverschiebung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

⁵ Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen innert einer Frist von 30 Tagen zu beglei-chen, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Zahlungspflicht gegeben ist. Kann die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist der EFL-Institution der Grund der Verzögerung mitzuteilen.

Art. 5 Elektronischer Datentransfer

¹ Die Abrechnung mit den Versicherern erfolgt in elektronischer Form. Ansonsten wird ein ein-heitliches Rechnungsformular verwendet.

² Unter elektronischem Datenaustausch ist die medienbruchfreie, bidirektionale und kostenlo-se Übermittlung der Rechnungen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Rechnungen vom Ver-sicherer nicht bei einem Trust Center abgerufen werden müssen, sondern dass sie direkt übermittelt werden und auch allfällige Rückweisungen direkt erfolgen können. Papierrechnun-gen entfallen. Es gibt keine Kopien und keine Dubletten der übermittelten Rechnungen.

³ Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des "Forums Datenaustausch" (im Folgenden 'Forum' genannt).

⁴ Anwendbar ist die jeweils gültige, vom Forum genehmigte Version der Standards und Richt-linien (<http://www.forum-datenaustausch.ch/de/index.htm>).

Art. 6 Qualitätssicherung

Es gelten die Standards gemäss Kriterien für die Akkreditierung von EFL-Anwendern des Ver-eins IG Ergonomie SAR (vgl. Anhang 3).

Art. 7 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung (DSG), des ATSG, des UVG, des MVG und des IVG sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksich-tigen.

Art. 8 Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK)

Die Vertragsparteien schaffen eine Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK). Deren Aufgaben und Organisation sind in einer separaten Vereinbarung geregelt (vgl. Anhang 2).

Art. 9 Kündigung

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Mitte oder Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung unverzüglich Vertragsverhand-lungen aufzunehmen.

³ Kommt nach Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, bleibt der bisherige Vertrag längstens für weitere 12 Monate in Kraft.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2004.

Bellikon/Luzern, 01.01. 2012

Verein IG Ergonomie SAR

Der Präsident:

M. Oliveri

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

F. Weber

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor:

St. Ritler

Suva

Militärversicherung

Der Direktor:

St. A. Dettwiler